

Verbandsgemeinde
Bitburger Land



**Flächennutzungsplan
Teilfortschreibung Windenergie
1. Änderung**

Begründung mit integriertem
Umweltbericht (Entwurf)

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB

Januar 2024

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Bitburger Land
Hubert-Prim-Straße 7
54634 Bitburg

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

Bearbeitung:

R. Hierlmeier

Inhalt	Seite
1 Anlass der Planung	1
2 Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich	2
3 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung	3
3.1 Ergebnis des Zielabweichungsbescheids 2019	3
3.2 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme 2023	5
4 Umweltbericht	6
4.1 Gegenstand der Umweltprüfung	6
4.2 Inhalt und Ziele der Planung	7
4.3 Gesetzliche Grundlagen	7
4.4 Umweltauswirkungen der Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Windenergiegebiete	7
4.5 Wechselwirkung	10
4.6 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	10
4.7 Weitere Belange des Umweltschutzes	10
4.8 Alternative Planungsmöglichkeiten	11
4.9 Zusätzliche Angaben	11
4.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	12
5 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens	12
5.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB	12
5.2 Ergebnis der Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB	13
6 Darstellung im Flächennutzungsplan	13
7 Verfahrensablauf	14

Anhang

- Planzeichnung 1. Änderung FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2024
Blatt Nord und Blatt Süd (Maßstab jeweils 1 : 25.000)

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1 Anlass der Planung

Durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ („Windenergie-an-Land-Gesetz“, WaLG) vom 20. Juli 2022 und durch die 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom 30.01.2023 ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen gesetzlichen Vorgaben und an die übergeordneten Ziele der Landesplanung.

Wirkungen des WaLG

Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ („Windenergieflächenbedarfsgesetz“, WindBG = Artikel 1 des WaLG) werden Flächenquoten für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Demnach muss das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen.

Im FNP ausgewiesene Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung (im Folgenden als Windenergiegebiete bezeichnet) werden flächenmäßig nur voll angerechnet, wenn der Rotor auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen darf („Rotor-Out-Regelung“). Ist das nicht der Fall, so werden nach § 4 (3) WindBG von den Grenzen des Windenergiegebietes der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius abgezogen, mithin wird die anrechenbare Fläche der Windenergiegebiete verkleinert.

In der rechtswirksamen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land vom 18.12.2021 sind Windenergiegebiete im Umfang von 1.008 ha ausgewiesen. Das entspricht 2,4 % der VG-Fläche. Für diese Windenergiegebiete ist festgelegt, dass **der Rotor vollständig innerhalb des jeweiligen Windenergiegebietes liegen muss („Rotor-In-Regelung“)**.

Da der Rotor die Windenergiegebietsgrenze nicht überragen darf, können hier die ausgewiesenen 1.008 ha gem. § 4 (3) WindBG nicht vollumfänglich angerechnet werden, sondern es muss jeweils der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage (75 m) abgezogen werden. Die anrechenbaren Windenergiegebietsflächen gem. § 4 (3) WindBG nehmen dadurch mit 478 ha lediglich 1,1 % der VG-Fläche ein. Der auf das Land Rheinland-Pfalz bezogene Flächenbeitragswert von 1,4 % (zum Stichtag 31.12.2027) wird deshalb auf dem Gebiet der VG nicht erreicht.

Es ist allerdings festzustellen, dass nicht die Verbandsgemeinde für das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte zuständig ist, sondern grundsätzlich das Land (§ 3 Abs. 2 S. 1 WindBG). Die amtliche Feststellung des Flächenbeitragswertes wird vom Land den Planungsgemeinschaften für deren jeweilige Planungsregion übertragen.

Nach § 245e BauGB gilt die Ausschlusswirkung in Flächennutzungsplänen, die bis spätestens 01.02.2024 in Kraft gesetzt wurden, längstens bis zum 31.12.2027. Danach entfällt die Ausschlusswirkung, falls der Flächenbeitragswert nicht nachgewiesen werden kann.

Wirkungen der 4. Änderung des LEP IV

In der 4. Änderung des LEP IV wurden in Z 163 h festgelegt, dass der Mindestabstand zwischen Wohngebieten und Windenergieanlagen auf 900 m reduziert werden kann und in Z 163 i im Falle des Repowering auf 720 m.

Die im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (2004) ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden in der rechtskräftigen FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Bitburger Land nach Maßgabe der 3. Änderung des LEP IV soweit verkleinert, dass zwischen Wohngebieten und den Vorranggebieten ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wurde. Mit der 4. Änderung des LEP sollen diese Vorranggebiete nun an die neue Mindestabstandsvorgabe von 900 bzw. 720 m anzupassen.

Planerische Ziele

Der Rat der Verbandsgemeinde (VG) Bitburger Land hat wegen der oben dargelegten Sachverhalte in seiner Sitzung am 13.07.2023 beschlossen, den Teilbereich Windenergie des Flächennutzungsplans fortzuschreiben.

Mit der Fortschreibung wird die bisherige „Rotor-In-Regelung“ in eine „Rotor-Out-Regelung“ umgeändert.

Die mit den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung angestrebte Anpassung der Vorranggebiete aus dem Regionalen Raumordnungsplan an die Mindestabstandsvorgabe zu Wohngebieten gem. Z 163 h und Z 163 i der 4. Änderung des LEP IV wird nach den im Rahmen der Verfahrensbeteiligung geäußerten Bedenken nicht weiter verfolgt.

Nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier wird diese Anpassung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im in Aufstellung befindlichen neuen regionalen Raumordnungsplan der Region Trier durchgeführt.

2 Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst alle Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß der aktuell wirksamen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans 2021.

Für alle Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) erfolgt die sachliche Änderung, dass der Rotor nun auch Flächen außerhalb der Windenergie überstreichen kann. Die Regelung aus der FNP-Teilfortschreibung 2021, dass der Rotor vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen muss wird aufgehoben.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der dargestellten Sondergebiete und Vorranggebiete gem. FNP 2021 sicherzustellen und der Windenergienutzung zusätzlich Raum zu verschaffen, erfolgt im Rahmen der 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des rechtskräftigen FNP 2021 der VG Bitburger Land die nachfolgend dargestellte Anpassung der textlichen Darstellung in der Begründung und in der Planzeichnung:

Bisherige Darstellung gem. FNP 2021:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und der Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebiets überstreichen.

Neue Darstellung:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet / Vorranggebiet für Windenergienutzung, wenn der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes / Vorranggebietes liegt. Ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebiete / Vorranggebiete für Windenergienutzung durch den Rotor ist zulässig.

Die Grenzen der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete bleiben unverändert. Der Kriterienkatalog („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien), der der Ausweisung zugrunde liegt wird ebenfalls nicht geändert.

Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete und Vorranggebiete bleibt erhalten.

3 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Ergebnis des Zielabweichungsbescheids 2019

Nach dem geltenden regionalen Raumordnungsplan (ROP-Teilfortschreibung Windenergie 2004) ist außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die in der FNP-Teilfortschreibung 2021 dargestellten Sondergebiete für Windenergie liegen außerhalb dieser Vorranggebiete des ROP. Der Flächennutzungsplan konnte deshalb nur rechtskonform umgesetzt werden, indem eine Abweichung von den Zielen des ROP im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von der Oberen Landesplanungsbehörde zugelassen wurde.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 30.08.2019 mit dem **Ergebnis**, dass für die beantragten Sondergebiete für Windenergienutzung

- B-Heilenbach/Schleid
- C-Sefferweich/Malbergweich

- E-Metterich/Dudeldorf
- H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel
- I-Idesheim/Idenheim/Meckel
- J-Idesheim/Idenheim/Trimport
- K-Meckel
- M-Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf
- N-Bettingen/Oberweis/Messerich
- O-Brecht
- R-Halsdorf

die Abweichung vom Ziel der Raumordnung des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Mit Blick auf § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erging u.a. der Hinweis, dass die in der Verbandsgemeinde Bitburger Land (ehemalige Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg) in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Brimingen 1, Brimingen/Hisel 1, Halsdorf 1, Heilenbach 1, Hisel 1 und 2, Idesheim 1, Kyllburgweiler 1, Meckel 2, Olsdorf 1, Sefferweich 1 und 2, Schleid 1 in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung als Sondergebiete für Windenergienutzung darzustellen sind, soweit sie den Zielen der 3. Änderung des LEP IV entsprechen.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des LEP IV am 31.01.2023 besteht nun erneut eine Anpassungspflicht für die in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Gemäß den dort formulierten Zielen Z 163 h und Z 163 i sind nun zwischen Wohngebieten und dem Mittelpunkt des Mastfußes 900 m Mindestabstand bzw. im Fall des Repowering 720 m Mindestabstand zulässig.

Die in der FNP-Teilfortschreibung 2021 eingekürzten Vorranggebiete werden im Rahmen des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplans auf diese zulässigen Mindestabstände erweitert und gelten mit Inkrafttreten des neuen RROP auch auf dem Gebiet der VG Bitburger Land.

Bei einer zukünftigen Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land sind diese Vorranggebiete aus dem RROP nachrichtlich in den FNP zu übernehmen.

Gem. Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom Oktober 2022 wird auf die möglichst effiziente Ausnutzung der planerisch gesicherten Flächen mit Blick auf die Rotor-Out-Regelung verwiesen. Bei bestehenden Bauleitplänen mit Rotor-in-Regelung ist somit über ein formales Änderungsverfahren eine Rotor-Out-Regelung herbeizuführen.

Die hier dargestellte Anpassung im Rahmen der 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land steht den landesplanerischen Zielvorgaben demnach nicht entgegen.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier wird laut Beschluss des Regionalvorstands vom 21.06.2022 die Regelungen der 4. Änderung des LEP IV unmittelbar übernehmen und keine Neuplanung durchführen. Die bestehenden Vorranggebiete aus dem RROP 2004 werden lediglich an die neuen landesplanerischen Vorgaben angepasst.

Die hier dargestellte Anpassung im Rahmen der 1. Änderung zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land steht demnach den regionalplanerischen Zielvorgaben nicht entgegen.

3.2 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme 2023

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung wurde für die FNP-Teilfortschreibung mit den damals geplanten Änderungen

- Umstellung der bisher geltenden „Rotor-In-Regelung“ in eine „Rotor-Out-Regelung“
- Anpassung der Vorranggebiete Windenergie aus dem ROP 2004 an die 4. Änd. des LEP IV

erneut die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung beantragt.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 15.01.2024 wird festgestellt, dass der Planung Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen, wenn folgende regionalplanerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden:

- 1. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass keine planungsbedingten Nachteile für die Landwirtschaft entstehen.*
- 2. Bei Lage in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung soll bei der Projektrealisierung besonderer Wert auf die Einbindung in die umgebende Landschaft gelegt werden.*
- 3. Wasserschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.*
- 4. Naturschutzfachlich und wasserschutzfachliche bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.*
- 5. Luftfahrtrechtliche sowie weitere Vorgaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind zu berücksichtigen.*
- 6. Die entsprechend betroffenen Plangebiete sind im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen und ggf. entsprechende Baugrunduntersuchungen sind durchzuführen.*
- 7. Entsprechende Kompensationsflächen sind zu berücksichtigen.*

8. Die Anmerkungen von Amprion und Westnetz sind bei der Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen.

9. Maßgaben des Bodenschutzes sowie des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Durch den Beschluss des VG-Rates vom 14.12.2023, die Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht zu erweitern bzw. nicht an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änderung hinsichtlich des zulässigen Abstandes zu Wohngebieten anzupassen, sondern lediglich die „Rotor-In-Regelung“ in eine „Rotor-Out-Regelung“ zu überführen, sind alle oben genannten regionalplanerischen Belange, die sich auf Erweiterungen von Vorranggebieten beziehen im laufenden FNP-Änderungsverfahren nicht mehr relevant.

4 Umweltbericht

4.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung orientiert sich methodisch an der Anlage zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschaft-, Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

4.2 Inhalt und Ziele der Planung

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die in der FNP-Teilfortschreibung 2023 durchgeführten Änderungen gegenüber der FNP-Teilfortschreibung 2021:

Zulassung des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung)

In der rechtsgültigen FNP-Teilfortschreibung 2021 muss der Rotor einer Windenergieanlage vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen. Mit der hier vorliegenden FNP-Teilfortschreibung wird festgelegt, dass der Rotor auch Flächen außerhalb des Windenergiegebietes überstreichen kann und nur der Mast vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen muss. Die Flächenabgrenzung der Windenergiegebiete bleibt unverändert.

4.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- LWG
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Landschaftsplan – Teilfortschreibung Windenergie 2016
- Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie 2021
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008) und 3. Änd. 2017 und 4. Änd. 2023
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (RROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Windenergie (2004)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (RROPneu) (Entwurf 2014)

4.4 Umweltauswirkungen der Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Windenergiegebiete

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
Durch Zulassen des Rotorüberstrichs auch über Flächen außerhalb der Windenergiegebiete reduziert sich der Abstand von der Rotorspitze zur Wohnbebauung von bisher 1000 m auf ca. 920 m (bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 160 m nach aktuellem Stand der Technik).

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen den zukünftigen Windenergieanlagen und den umliegenden Wohnnutzungen muss entsprechend den Vorgaben der 4. Änderung des LEP IV grundsätzlich angenommen werden (Mindestabstand von 900 m zu Wohngebieten). Hierbei ist der Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gem. Z163h und Z163i des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz vom 25.05.2021 zu berücksichtigen. Demnach erfolgt die Bemessung der Mindestabstände nicht mehr von der Rotorspitze aus, sondern einheitlich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind Detailuntersuchungen hinsichtlich Schattenwurf, Schallimmissionen und Eisabfall durchzuführen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete wird nicht verändert. Der Rotorüberstrich außerhalb der Windenergiegebiete kann aber möglicherweise Auswirkungen auf an die Windenergiegebiete unmittelbar angrenzende ökologisch sensible Flächen haben (z.B. Fledermaushabitate). Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind die nach den gesetzlichen Vorgaben geforderten Angaben und ggf. Maßnahmen zum Artenschutz darzulegen.
Zur Anwendbarkeit des § 6 WindBG:
Nach Punkt 2.1.2.3 der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz gilt: „Bei einer Rotor-Out-Planung kann die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Grenzen des Windenergiegebietes liegen; die WEA liegt dann trotzdem in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG.“ Da im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des FNP 2021 für jedes Sondergebiet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, sind die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG damit erfüllt.
Das gilt nicht für die Vorranggebiete Windenergie gem. RROP 2004. Inwieweit hier im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des RROP eine entsprechende Umweltprüfung nachgeholt wird, ist aktuell noch nicht abschließend geklärt.

- Schutzgut Boden und Fläche
Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete wird nicht verändert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche kann aber dadurch entstehen, dass mit der jetzt gegebenen Möglichkeit,

WEA am unmittelbaren Rand des Windenergiegebietes zu platzieren insgesamt mehr Anlagen errichtet werden können und dadurch mehr Flächen versiegelt oder anderweitig in Anspruch genommen werden können.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind diese zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden entsprechend auszugleichen.

- Schutzgut Wasser

Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete wird nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser über die in der FNP-Teilfortschreibung 2021 bereits dargelegten Maße ist nicht gegeben. Entsprechend sind bei Umsetzung der dort genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

- Schutzgut Klima und Luft

Durch das Zulassen des Rotorüberstrichs außerhalb der Windenergiegebietsflächen ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft. Durch die Möglichkeit zur Errichtung zusätzlicher WEA kann es zwar lokalklimatisch in Wäldern zu kleinräumigen negativen Effekten kommen, großräumig gesehen aber tragen diese WEA zu einer Minderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum Klimaschutz bei, weil dadurch an anderer Stelle der Verbrauch von fossilen Energieträgern reduziert wird.

- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete wird nicht verändert. Mit der Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Windenergiegebiete können jetzt aber ggf. mehr Anlagen innerhalb der Windenergiegebiete errichtet werden. Dadurch entstehen möglicherweise zusätzliche Belastungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.

Diese zusätzlichen Belastungen können im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung durch Ersatzzahlungen gem. Landeskompensationsordnung und ergänzende Maßnahmen wie Ortsrandbegrünung, Pflanzung von Baumreihen in strukturarmen Landschaft und Aufwertung monotoner Nadelforsten durch Entwicklung naturnaher Wälder ausgeglichen werden.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete nicht verändert wird, treten auch über die im dortigen Umweltbericht genannten möglichen Beeinträchtigungen keine zusätzlichen Belastungen auf.

Im Einzelgenehmigungsverfahren ist ggf. zu klären, inwieweit durch zusätzliche Anlagen bedeutende Sichtachsen zwischen landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern

und Aussichtspunkten betroffen sein können und mit welchen Maßnahmen (z.B. Verzicht auf einzelne Standorte) Beeinträchtigungen vermieden werden können.

4.5 Wechselwirkung

Durch die FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2023 sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Eine abschließende Prüfung ist im Einzelgenehmigungsverfahren für die jeweiligen Windparks durchzuführen.

Da der Ausbau der Windenergienutzung zum Klimaschutz beiträgt, ist grundsätzlich auch mit positiven Wechselwirkungen zu rechnen.

4.6 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Das Zulassen des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Windenergiegebiete kann möglicherweise Artenschutzbelange tangieren. Konkrete Auswirkungen auf die hier vorliegende Planung ergeben sich daraus nicht.

Denn nach dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 stellt die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung dar. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist im immissionschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen. Dort sind die nach den gesetzlichen Vorgaben geforderten Angaben und ggf. Maßnahmen zum Artenschutz darzulegen.

Zur Anwendbarkeit des § 6 WindBG:

Nach Punkt 2.1.2.3 der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz gilt: „Bei einer Rotor-Out-Planung kann die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Grenzen des Windenergiegebietes liegen; die WEA liegt dann trotzdem in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG.“ Da im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des FNP 2021 für jedes Sondergebiet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, sind die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG damit erfüllt.

Das gilt nicht für die Vorranggebiete Windenergie gem. RROP 2004. Inwieweit hier im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des RROP eine entsprechende Umweltprüfung nachgeholt wird, ist aktuell noch nicht abschließend geklärt.

4.7 Weitere Belange des Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Stromerzeugung mit WEA ist emissionsfrei. Abfälle und Abwässer fallen während des Betriebes nicht an. In der Bauphase werden gemäß dem Stand der Technik alle anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zwischengelagert und danach entsorgt.

Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die FNP-Fortschreibung dient explizit der Erzeugung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien. Insofern wird die Planung diesem Ziel des Umweltschutzes vollumfänglich gerecht.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Die durch die Fortschreibung des FNP mögliche Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen führt nicht zur Emission von Luftschadstoffen. Gebiete mit Immissionsgrenzwerten sind nicht betroffen. Insofern wird die Planung diesem Ziel des Umweltschutzes vollumfänglich gerecht.

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Von zukünftig durch die Fortschreibung des FNP ermöglichten zusätzlichen Windenergieanlagen gehen keine besonderen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen aus.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Da keine zusätzlichen Windenergiegebiete ausgewiesen werden und mit der FNP-Fortschreibung lediglich auf bestehenden Windenergiegebieten zusätzliche Anlagen errichtet werden können, ist nicht von erheblichen kumulierenden Wirkungen auszugehen.

4.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2021 wurden die im Rahmen einer flächendeckenden Standortkonzeption festgestellten und durch die Umweltprüfung und die Abwägung festgestellten „besten“ Standorte im VG-Gebiet planerisch gesichert. Mit der hier vorliegenden Teilfortschreibung 2023 werden diese Windenergiegebiete unverändert übernommen und lediglich der Rotorüberstrich über Flächen außerhalb der Windenergiegebiete zugelassen. Insofern gibt es aus Umweltsicht keine alternativen Planungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Belastung der Umweltschutzgüter führen würden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt weiterhin die FNP-Teilfortschreibung 2021. Inwieweit nach dem 31.12.2027 die Ausschlusswirkung des FNP außerhalb der Windenergiegebiete entfallen und die Privilegierung greifen würde, kann aktuell nicht beurteilt werden, weil das Erreichen des Flächenbeitragswertes und damit die „Entprivilegierung“ nicht von der VG, sondern von der Planungsgemeinschaft festgestellt wird.

4.9 Zusätzliche Angaben

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erstellung dieses Umweltberichts waren die herangezogenen Unterlagen und Methoden ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des Bauleitplans

In den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden bezüglich der einzelnen Windparks bzw. Windenergieanlagen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt. Auf der Ebene dieser FNP-Teilfortschreibung sind derartige Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich, weil die zu erwartenden Umweltauswirkungen erst durch die Errichtung der WEA eintreten werden.

4.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land weist im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung keine zusätzlichen Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete für die Windenergienutzung) aus.

Die bestehenden Windenergiegebiete in der aktuell wirksamen FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2021 bleiben vollumfänglich erhalten, es wird aber im Zuge dieses Fortschreibungsverfahrens die textliche Darstellung, die festlegt, dass das Überstreichen von Flächen außerhalb der Windenergiegebiete durch die Rotoren von WEA unzulässig ist aufgehoben. Bei Windenergieanlagen muss zukünftig der Mast vollständig im Windenergiegebiet liegen, der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden FNP-Teilfortschreibung 2023 erfolgte eine Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen, die sich aus den oben genannten Planänderungen ergibt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für keines der betrachteten Umweltschutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windparks in den Sondergebieten abschließend zu prüfen und ggf. durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren.

5 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

5.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Neben formalen Anforderungen, die im Zuge der Offenlage zu erfüllen sind, hat die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in ihrer Stellungnahme eine differenzierte Darstellung der notwendigen Schutzabstände zu Wohngebieten gefordert, eine Darlegung, ob durch die Anpassung der Vorranggebiete die Grundzüge der Planung erhalten bleiben und eine Aussage zur Anwendbarkeit von § 6 WindBG (Verfahrenserleichterung in Windenergiegebieten: Bedingungen für Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung).

Weitere Anregungen betreffen landespflegerische Belange, luftrechtliche Belange, Mindestabstände zu Wohnbauflächen, Wasserschutzgebiete, Leitungstrassen.

Da im Zuge der Abwägung zu diesen Anregungen/Stellungnahmen der VG-Rat entschieden hat, die Anpassung der Vorranggebiete aus dem RROP an das LEP IV, 4. Änderung nicht weiter zu verfolgen, ist im weiteren Verfahren neben den formalen Anforderungen nur die Anwendbarkeit von § 6 WindBG in der Begründung zu klären. Alle anderen vorgebrachten Anregungen stehen in Verbindung mit der Anpassung der Vorranggebiete und sind damit nicht mehr Gegenstand des weiteren Verfahrens.

5.2 Ergebnis der Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.....

6 Darstellung im Flächennutzungsplan

In der vorliegenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land werden die Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) aus der Teilfortschreibung 2021 nachrichtlich übernommen.

Es wird aber festgelegt, dass bei zukünftigen Windenergieanlagen der Mastfuß vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen muss. **Der Rotor kann auch Flächen außerhalb des Windenergiegebietes überstreichen.**

Außerhalb der Windenergiegebiete gilt weiterhin die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Windenergieanlagen dürfen damit weiterhin nur in den ausgewiesenen Sondergebieten bzw. Vorranggebieten errichtet werden.

Auf den ausgewiesenen Flächen ist unterlagert weiterhin eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Die Darstellung und Abgrenzung der Windenergiegebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Flächenbilanz:

Im Ergebnis dieser 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land werden im Flächennutzungsplan insgesamt 1.008 ha Windenergiegebiete ausgewiesen. Das entspricht 2,35 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Mit der Festlegung, dass der Rotor von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen darf, können diese Flächen vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert nach WindBG angerechnet werden.

7 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Überblick über das FNP-Änderungsverfahren

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungs-/Änderungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat Bitburger Land gem. § 2 Abs. 1 BauGB	13.07.2023
2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses2023
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB,	16.10.2023 – 15.11.2023
4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	04.10.2023 – 15.11.2023
5	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	14.12.2023
6	Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	14.12.2023
7	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB2024
8	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB2024
9	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB2024
10	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB2024
11	Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO2024
12	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Bitburger Land2024
13	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB2024
14	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB2024

